

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga,  
Dr. Heiko Heßenkemper, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/18463–**

### **Atemschutzmasken**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach vertretenen aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Stand: 25. März 2020) zur COVID-19-Pandemie ist es wahrscheinlich, dass innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Bundesrepublik Deutschland trotz bereits erfolgter und weiter erfolgreicher Kapazitätserhöhungen nicht mehr ausreichend intensivmedizinische Ressourcen für alle Patienten zur Verfügung stehen, die einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen (<https://www.divi.de/empfehlungen/publikationen/covid-19/1540-covid-19-ethik-empfehlung-v2>).

Wenn die intensivmedizinischen Ressourcen nicht mehr ausreichen, muss zwangsläufig von den behandelnden Ärzten entschieden werden, welche intensivpflichtigen Patienten akutmedizinisch und/oder intensivmedizinisch behandelt und welche nicht oder nicht mehr akutmedizinisch und/oder intensivmedizinisch behandelt werden können (<https://www.divi.de/empfehlungen/publikationen/covid-19/1540-covid-19-ethik-empfehlung-v2>). Dabei dürfen nach Ansicht der Fragesteller aus verfassungsrechtlichen und humanitären Gründen nicht Menschenleben mit Menschenleben abgewogen werden.

Ziel der Pandemiebekämpfungsmaßnahmen muss es nach Ansicht der Fragesteller daher sein, die Ausbreitung der SARS-CoV-2-Viren zu verlangsamen, um so die Anzahl der Patienten, die einer akutmedizinischen bzw. intensivmedizinischen Behandlung bedürfen, geringer zu halten.

Nach vertretenen wissenschaftlichen Erkenntnissen können Atemschutzmasken, auch mit einfachsten Hausmitteln selbst hergestellte, die Verbreitung von Viren verlangsamen (<https://z78y.wordpress.com/2020/03/25/selbstgemachte-schutzmasken-wissenschaftliche-bewertungen-anleitung-zum-selbermachen-und-zur-verwendung/>). Andere Länder haben bereits einen Mundschutzwang bei Bewegung in der Öffentlichkeit eingeführt (<https://www.morgenpost.de/ratgeber/article228230799/Coronavirus-Schuetzen-Mundschutz-und-Atemmaske-n-ueberhaupt-vor-Corona-Krankheit-Epidemie.html>). In der Republik Österreich steht die Einführung einer Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske in Supermärkten kurz bevor (<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2055993-Maskenpflicht-in-Supermaerkten-kommt.html>).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Mund-Nasen-Bedeckungen, die ein Ansteckungsrisiko verringern sollen, indem sie Tröpfchen abfangen, die der Träger z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt (Fremdschutz), sind, aufgrund ihrer medizinischen Zweckbestimmung, als Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) einzuordnen. Diese Produkte werden als „Mund-Nasen-Schutz“ (MNS) oder „OP-Maske“ bezeichnet. Als Medizinprodukte müssen sie die Anforderungen des Medizinproduktegesetzes erfüllen und ein CE-Zeichen tragen. Soweit einzelne Firmen aufgrund der aktuellen Verknappung von persönlichen Schutzausrüstung ihre Produktion auf die Produktion von MNS umstellen, ist es gerade auch in der aktuellen Situation wichtig, Qualitätsstandards einzuhalten, damit die Schutzausrüstung ihren Zweck tatsächlich erfüllt. Um den bürokratischen Aufwand dabei so gering wie möglich zu halten und keine unnötige Zeit durch ein Konformitätsbewertungsverfahren zu verlieren, besteht die Möglichkeit, beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine Sonderzulassung für diese Produkte zu beantragen.

Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB), aus handelsüblichen Stoffen eignen sich für den privaten Gebrauch, wenn sich Personen in öffentlichen Bereichen aufhalten und Abstandsregeln nicht immer leicht einzuhalten sind, z. B. beim Einkauf oder im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Eine Schutzwirkung für die Trägerin oder den Träger ist bisher wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Im Falle einer Infektion können MNB aber dazu beitragen, das Virus nicht an andere Menschen weiterzugeben, indem sie Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchenauswurfs z. B. beim Husten und Sprechen reduzieren und das Bewusstsein für „social distancing“ sichtbar unterstützen. Masken mit einer solchen, zwar gesundheitsbezogenen, aber überwiegend nicht medizinischen Zweckbestimmung sind keine Medizinprodukte. Sie dürfen als Kleidungsstücke oder Gebrauchsgegenstände in Verkehr gebracht werden und benötigen als solche keine Sonderzulassung nach dem MPG.

1. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Öffentlichkeitskampagne durchzuführen, in der die Bevölkerung für die Dauer der Pandemie zum Tragen eines Mundschutzes aufgefordert wird?
  - a) Wenn ja, warum ist dies bislang unterblieben?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung passt ihre Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig an die politische Entscheidungslage und den aktuellen Wissenstand an. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aktualisiert entsprechend regelmäßig ihre Information und Verhaltensempfehlungen für die Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit dem Coronavirus über die Internetseite [www.infektionsschutz.de/coronavirus.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html) und sozialen Medien.

Seit Ende April 2020 gilt in nahezu allen Bundesländern für Situationen, in denen der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern nur schwer einzuhalten ist, eine Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt vor allem für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und beispielsweise im Einzelhandel. Die konkrete Umsetzung ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgestaltet. Darüber informieren diese in eigener Zuständigkeit.

2. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über verschiedenste Materialien in Bezug auf ihre Filterwirkung gegenüber infektiösen Aerosolen, und wenn ja, welche?
  - a) Wenn ja, wird die Bundesregierung ihre Erkenntnisse über die Filterwirkung verschiedenster Materialien gegenüber infektiösen Aerosolen an prominenter Stelle veröffentlichen?
  - b) Wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, bei der Publikation dieser Erkenntnisse darauf hinzuweisen, inwiefern Materialien, die sich für die Herstellung von Filtern für Atemmasken eignen, in der Industrie, im Handel oder in Haushalten bereits verbreitet sind?

Die nationalen Normungsorganisationen in der Europäischen Union stehen innerhalb des europäischen Netzwerkes in engem Austausch und tauschen sich in den Gremien des Europäischen Komitee für Normung (CEN) und Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) wöchentlich aus. Die französische Standardisierungsorganisation AFNOR hat ein Referenzdokument namens AFNOR SPEC S76-001 zur Herstellung von Mund-Nasen-Masken erarbeitet, das auch in deutscher Sprache übersetzt u. a. über die Internetseite des deutschen Normungsinstitutes (DIN) zur Verfügung steht (<https://masques-barrieres.afnor.org/home/telechargement?culture=de-DE>). Das Dokument wurde zuletzt Ende April aktualisiert; dabei wurden auch Informationen zu Masken für Kinder aufgenommen. Es wurde sowohl für Maskenhersteller im industriellen Maßstab als auch für Privatpersonen zum Selberrichten entwickelt. Das Dokument ist ein Leitfaden zur Herstellung von Masken für gesunde, erwachsene Personen und wird durch Hygienemaßnahmen, deren Einhaltung maßgebend für die Bewältigung der Corona-Epidemie ist, ergänzt.

AFNOR SPEC S76-001 enthält neben den Mindestanforderungen für die industrielle, handwerkliche und private Herstellung, den durchzuführenden Tests zur Qualitätssicherung sowie Hinweisen zur Verwendung und Reinigung auch ein detailliertes Materialverzeichnis sowie Abmessungen und Befestigungsarten. Ein Anhang enthält Schnittmuster, die gedruckt und direkt verwendet werden können.

Auf der Internetseite von DIN sind zudem Normen zur persönlichen Schutzausrüstung frei zugänglich abrufbar; [www.din.de/de/service-fuer-anwender/unterstuetzung-in-der-corona-krise](http://www.din.de/de/service-fuer-anwender/unterstuetzung-in-der-corona-krise). Weitere Informationen sind auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) unter [www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html](http://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html) zu finden. Es handelt sich um Hinweise zur Verwendung von selbst hergestellten Masken (sog. Community-Masken), medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie filtrierenden Halbmasken (FFP2 und FFP3). Informationen zur Verwendung von Schutzmasken und weiterer Schutzausrüstung sind zudem auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter [www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ\\_node.html](http://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html) zu finden.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, gegebenenfalls einen Sachverständigenrat aus Experten einschlägiger Fachrichtungen einzuberufen, der eine Liste jener Materialien aufstellt, die in großen Mengen vorhanden sind und mutmaßlich eine gute Filterwirkung gegen infektiöse Aerosole besitzen?

Wenn nein, warum nicht?

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Materialien der Liste aus Frage 3, sofern zu ihnen keine verlässlichen Testdaten vorliegen, schnellstmöglich einem Test zu unterziehen, aus dem ihre Filterleistung gegenüber infektiösen Aerosolen hervorgeht?

Wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, alle diesbezüglichen Erkenntnisse so aufzubereiten und an prominenter Stelle zu publizieren, dass potentielle Hersteller von Atemschutzmasken sowie Privatpersonen, die keine Zeit haben, eine gewerbliche Herstellung abzuwarten, eine Handlungsgrundlage für die Erstellung eines Atemschutzes im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Abwehr infektiöser Aerosole besitzen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das in der Antwort zu Frage 2 beschriebene Referenzdokument liefert ausführliche Informationen für die Herstellung eines Atemschutzes auch für Privatpersonen. Die Bundesregierung reagiert auf die aktuellen Herausforderungen, indem sie frühzeitig gemeinsam mit allen Verantwortlichen in Bund und Ländern und mit allen Akteuren des Gesundheitswesens Maßnahmen ergriffen hat, um ein hohes Schutzniveau zu erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, um für ausreichende Schutzausrüstung zu sorgen. So hat das BMG neben konkreten Beschaffungsbemühungen, auch liefer- und produktionsincentivierende Maßnahmen mit Preis- und Abnahmegarantien eingesetzt. Parallel hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsprechend des Beschlusses des sog. „Corona-Kabinetts“ am 9. April 2020 einen Arbeitsstab Produktion eingerichtet, der durch die Ermöglichung und Förderung von privatwirtschaftlichen Investitionen in nationale Produktionskapazitäten wesentlich dazu beitragen soll, die Versorgung u. a. mit Schutzausrüstung mittelfristig sicherzustellen.